



An die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen
unserer Region
An die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisions-
stellen und Experten für berufliche Vorsorge

Basel, 6. Februar 2012

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2011 an die Aufsichts- behörde und gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der beruflichen Vorsorge orientieren und Ihnen gleichzeitig einige weitere Hinweise geben. Das Rundschreiben erfolgt **zum ersten Mal als Information der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel** und – seit nunmehr vielen Jahren – weiterhin in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn.

- 1. BVG-Grenzbeträge** (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)
Die BVG-Grenzbeträge erfahren per 1. Januar 2012 keine Änderungen.
- 2. Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2012** (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)
Es erfolgt per 1. Januar 2012 keine obligatorische Anpassung der BVG-Hinterlassenen und Invalidenrenten.
- 3. Teuerungsanpassung für die übrigen Risikorenten und für die Altersrenten**
Die Anpassung dieser Renten erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu entscheiden und den Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern (vgl. Art. 36 Abs. 2 und 3 BVG).
- 4. Beitragsätze für den Sicherheitsfonds BVG: unverändert gegenüber 2011**
- 5. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen**
Der BVG-Mindestzinssatz beträgt per 1. Januar 2012 **neu** 1.50%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2012 **neu** 2.50% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben (Art. 2 Abs. 3 FZG) erhalten hat.
- 6. Einreichung der Jahresrechnung**
Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, in aller Regel somit bis zum **30. Juni** einzureichen. **Diese ist vom Stiftungsrat rechtsgültig zu unterzeichnen.** Die Jahresrechnung gilt dann als rechtzeitig eingereicht, wenn sie am letzten Tag der Frist bei der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel eingetroffen ist. Formelle Mahnschreiben sind kostenpflichtig.

Ein erstes **Fristerstreckungsgesuch** wird grundsätzlich für maximal zwei Monate und nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Zusätzliche Fristerstreckungen haben die nämliche Bedingung zu erfüllen und werden - kostenpflichtig - für maximal einen Monat bewilligt.

Die Revisionsstellen und die anerkannten Experten für berufliche Vorsorge sind aufgefordert, ihrer Verpflichtung nachzukommen und die Aufsichtsbehörde unverzüglich informieren, wenn ihr Mandat abläuft (vgl. Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2). Wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt, dass diese Verpflichtung nur ungenügend wahrgenommen wird.

Unterdeckungen

Aufgrund der Entwicklungen an den Börsen im abgelaufenen Jahr ist davon auszugehen, dass einige Vorsorgeeinrichtungen erneut oder erstmals eine Unterdeckung aufweisen. Es gilt, die weiter bestehenden oder allenfalls neu entstandenen Unterdeckungen professionell und gestützt auf aktuelle Erfahrungen anzugehen.

Auf der gesetzlichen Ebene sind die entsprechenden Grundlagen für den Umgang und die Behandlung der Unterdeckungsfälle in den Art. 65c-e BVG sowie Art. 35a, 41a und 44ff. BVV2 inkl. Anhang enthalten. Der Bundesrat hat diese in den Weisungen vom 27.10.2004 weiter präzisiert. Die Weisung gilt auch für die nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind. Sie finden die Weisung demnächst auf unserer Website (www.bsabb.ch).

Die in den gesetzlichen Bestimmungen und in der Weisung geforderten Dokumente sind der Aufsichtsbehörde bis spätestens **30. Juni 2011** einzureichen. **Fristerstreckungen werden für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung grundsätzlich nicht gewährt.**

Wir fordern betroffene Vorsorgeeinrichtungen im Weiteren auf, auch ihren Informations- und Meldepflichten gegenüber Destinatären und Arbeitgebern nachzukommen.

Bei den im vergangenen Jahr mit der Jahresrechnung 2010 eingereichten Unterlagen ist speziell aufgefallen:

- In den Sanierungskonzepten fehlen Angaben über den Zeithorizont, in welchem der Deckungsgrad von 100% nachvollziehbar aufgrund der getroffenen Angaben wieder erreicht wird.
- Verschiedentlich wurden „Nullverzinsungen nach dem Anrechnungsprinzip“ beschlossen (teilweise rückwirkend), ohne dass die dafür notwendige reglementarische Grundlage bestand und ohne dass die Destinatäre über diese Sanierungsmassnahme informiert worden sind.
- Im Unterdeckungsfall ist ein Informationskonzept erforderlich und es ist spätestens in der nächstfolgenden Berichterstattung aufzuzeigen, wann welche Informationen erfolgt sind bzw. erfolgen werden.

Wie im vergangenen Jahr ersuchen wir Sie höflich, uns **bis 29. Februar 2012** zu informieren, welchen Deckungsgrad und welchen Fehlbetrag Ihre Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2011 voraussichtlich ausweist. Ihre Angaben dienen wie bisher dazu, uns rechtzeitig einen Überblick zu verschaffen. Wir betrachten Ihre Angaben als provisorisch, werden sie aber gleichwohl strikt vertraulich behandeln. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Zusätzlich erforderliche Angaben im Anhang

Aufgrund der gesetzlichen Teilliquidationsbestimmungen haben auch Vorsorgeeinrichtungen ohne Leistungsversprechen im Anhang zur Jahresrechnung den **potentiellen Destinatärskreis**, i.d.R. die Anzahl der Mitarbeitenden, offen zu legen. Ebenfalls sind die verwendeten **Berechnungsgrundlagen** für Vorsorgekapitalien, insbesondere der **technische Zinssatz** bekanntzugeben.

Erweiterung der Anlagen beim Arbeitgeber sind auf Grund der revidierten Anlagebestimmungen der BVV2 ausschliesslich im Rahmen von Art. 50 Abs. 4 BVV2 zulässig. Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV2 ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen und hat auch eine Begründung für die Wahl dieser Anlage sowie eine verbindliche Äusserung zu deren Werthaltigkeit zu enthalten. **Achtung: Im Falle einer Unterdeckung dürfen keine ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber bestehen (vgl. Art. 57 Abs. 1 BVV2).**

Bei **alternativen Anlagen** ist anzugeben, welcher Untergruppe (vgl. Anlagereglement) diese zuzurechnen sind.

Es sind Aussagen zur Einhaltung der **Einzelschuldnerbegrenzungen** und - bei Direktanlagen in Immobilien - zur **Einzelbegrenzung pro Immobilie** aufzunehmen (Einhaltung oder Überschreitung der Limiten in Übereinstimmung mit dem aktuellen Anlagereglement). Eine **Fremdkapitalaufnahme** bei einer Immobilie (auch ein bloss temporäre) ist zu begründen.

Wir bitten Sie auch, die **Performance auf dem Gesamtvermögen** (Nettoergebnis aus Vermö-

gensanlage im Verhältnis des durchschnittlichen Bestands der Aktiven) zu deklarieren.

Wahl von Anlagestrategien (Art. 1e BVV2)

Zur Möglichkeit der Vorsorgeeinrichtungen, den Versicherten gemäss Art. 1e BVV2 die Wahl zwischen mehreren Anlagestrategien anzubieten, wurde in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 125 vom 14. Dezember 2011 (Rz 813) eine gemeinsame Stellungnahme resp. Richtlinie der Aufsichts- und der Steuerbehörden publiziert. Diese Richtlinie dient der BSABB als Beurteilungsmassstab für alle neuen und bereits bestehenden Lösungen mit individuellen Anlagestrategien. Zudem weisen wir darauf hin, dass sogenannte Eigenhypothesen verboten sind.

Widersprüche zwischen Anlagereglement und neuen gesetzlichen Bestimmungen

Soweit sich das geltende Anlagereglement im Widerspruch zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen befindet, erwarten wir eine Aussage zur gesetzeskonformen Anwendung und zum Stand der Reglementsüberarbeitung (vgl. Ziffer 7.1.)

7. Strukturreform / Neue und geänderte Gesetzesbestimmungen

7.1 Allgemeine Hinweise / Inkraftsetzung

Am 19. März 2010 hat das Parlament die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge verabschiedet. Die Reform stärkt die Aufsicht, stellt strengere Anforderungen an die Akteure und die Steuerung in der 2. Säule und erhöht die Transparenz bei der Verwaltung von Pensionskassen. Zur Stärkung des Aufsichtssystems wird eine unabhängige Oberaufsichtskommission geschaffen; die Direktaufsicht wird kantonalisiert bzw. regionalisiert. Am **1. Januar 2012** sind die Bestimmungen zur Aufsichtsstruktur in Kraft getreten und die Oberaufsichtskommission hat auf diesen Zeitpunkt ihre operative Tätigkeit aufgenommen.

Die Bestimmungen zur **Transparenz und Governance** sind bereits **per 1. August 2011** in Kraft getreten (Ausnahme Art. 48f Abs. 3 und 4 BVV2, die am 1. Januar 2014 in Kraft treten). Die Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Organisation, die Reglemente und Verträge – wenn nötig – bis Ende 2012 anzupassen. Die erstmalige Prüfung der Revisionsstelle nach den neuen Bestimmungen erfolgt für das Rechnungsjahr 2012. Wir bitten den Stiftungsrat, uns die angepassten Reglemente mit der Jahresrechnung 2011 oder spätestens mit der Jahresrechnung 2012 zur Prüfung zuzustellen (rechtsgültig unterzeichnet im Original und mit dem Stiftungsratsprotokoll).

Die geänderten Bestimmungen mit Erläuterungen finden Sie in den "Mitteilungen über die berufliche Vorsorge" Nr. 123 vom 19. Juli 2011, RZ 790.

7.2 Neue Aufsichtsbehörde

Anstelle der bisherigen Aufsichtsbehörden der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt fungiert nun die **BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel** als zuständige Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen und ihren Sitz in einem der beiden Kantone haben (vgl. auch Ziffer 10).

7.3 Bestimmungen zur Governance und Transparenz

Aufgrund der Bedeutung der Änderungen listen wir nachstehend einige Neuerungen stichwortartig auf. Da Detailhinweise den Rahmen dieses Informationsschreibens sprengen, verweisen wir Sie ergänzend auf die wichtigen Erläuterungen in den BSV-Mitteilungen Nr. 123 (s. vorstehende Ziffer 7.1).

- **Katalog der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs** (Art. 51a BVG)
- **Integrität und Loyalität der Verantwortlichen** (Art. 51b BVG, Art. 48f und 48g BVV2):
 - guter Ruf; Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit; keine Interessenkonflikte.
 - Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.
- **Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden** (Art. 51c BVG, Art. 48i BVV2):
 - marktübliche Bedingungen, Offenlegung gegenüber Revisionsstelle
 - Experten, Anlageberater und Anlagemanager im Jahresbericht aufführen.
 - Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden.

- **Aufgaben der Revisionsstelle** (Art. 52c BVG): u.a. Prüfung der Organisation inkl. ob ein der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert (Art. 35 BVV2), der freien Mittel oder Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen; bei Bedarf erläuternder Bericht. Wir werden den neuen Standardtext sobald als möglich auf unserer Website aufschalten.
- **Experten für die berufliche Vorsorge** bedürfen der Zulassung durch die Oberaufsichtskommission (Art. 52 d BVG).
- Als **Verwaltungskosten** sind in der Betriebsrechnung je separat auszuweisen (Art. 48a BVV2): allg. Verwaltung, Vermögensverwaltung, Marketing/Werbung, Makler-/Broker-tätigkeit, Revisionsstelle/Experte für berufliche Vorsorge, Aufsichtsbehörde. Können die Vermögensverwaltungskosten bei Vermögensanlagen nicht ausgewiesen werden, so sind diese Anlagen mit bestimmten Informationen im Anhang auszuweisen.
- **Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge** müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h BVV2).
- **Vermögensverwalter** dürfen insbesondere nicht die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j BVV2).
- **Abgabe von Vermögensvorteilen** (Art. 48k BVV2):
 - Für Aufträge für die Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Darüber hinausgehende Vermögensvorteile sind der Vorsorgeeinrichtung zwingend abzuliefern.
 - Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt. Die Umsetzung des Art. 48k BVV2 ist im Anhang der Jahresrechnung 2012 darzulegen.
- **Offenlegung** (Art. 48l BVV2):
 - Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
 - Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile abgeliefert haben.

7.4 Oberaufsichtsabgabe

Die Oberaufsichtskommission wird vollumfänglich durch Abgaben gedeckt, welche die kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden bei den Vorsorgeeinrichtungen erheben müssen. Die jährliche Oberaufsichtsabgabe bemisst sich nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen sowie der Anzahl der Versicherten (sowohl aktive Versicherte als auch Bezüger und Bezügerinnen von Renten). Bitte achten Sie deshalb auf einen korrekten und detaillierten Ausweis dieser Daten im Anhang zur Jahresrechnung 2011. Nicht abgabepflichtig sind die Freizügigkeitsstiftungen, die Säule 3a-Einrichtungen und die reinen Wohlfahrtsfonds. Art. 7 BVV1 bestimmt den Tarif wie folgt:

- CHF 300.00 für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und
- CHF 0.80 pro versicherte Person

8. Reglementsprüfungen

Soweit Ihre Vorsorgeeinrichtung Reglementsanpassungen vornimmt, rufen wir in Erinnerung, dass wir die Stiftungsratsbeschlüsse über die Genehmigung der entsprechenden Reglemente ebenfalls benötigen. Bitte halten Sie das Inkraftsetzungsdatum des Reglements deutlich im Reglement fest (z.B. „gültig ab xx.yy.zzzz“). Zum Vorsorgereglement benötigen wir ausserdem die Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge im Sinne von Art. 52e Abs. 1 BVG. Das Formular finden Sie demnächst auf unserer Website. Sie ersparen sich und uns zusätzlichen

Aufwand, wenn Sie uns diese Unterlagen zusammen mit dem geänderten Reglement einreichen. Wir sind Ihnen dabei sehr dankbar, wenn Sie die geänderten Bestimmungen in geeigneter Weise markieren.

9. Website

Auf unserer Website haben Sie Zugriff auf unsere Rundschreiben, Formulare, Muster-Stiftungsurkunden, Merkblätter usw. (www.bsabb.ch). Dort finden Sie auch einen Ortsplan mit unserem Standort.

10. Interna

Seit dem 1. Januar 2012 firmieren das bisherige Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Landschaft und die bisherige Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht des Kantons Basel-Stadt als **BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel**. Die Zusammenführung der beiden Ämter stützt sich auf einen Staatsvertrag zwischen den beiden Kantonen. Sie finden diesen auf unserer Website.

Unsere Büros befinden sich neu an der Eisengasse 8, 4051 Basel. Die Postadresse lautet: BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel. Telefon 061/205 49 50/52, Fax 061/205 49 70. Die Mailadresse lautet: stiftungsaufsicht@bsabb.ch oder vorname.name@bsabb.ch.

Die Einsatzzeiten aller Mitarbeitenden sowie die direkten Telefonnummern finden Sie auf unserer Website.

11. Neue Ordnung über die berufliche Vorsorge

Der Verwaltungsrat der BSABB hat am 23. Januar 2012 die Ordnung über die berufliche Vorsorge genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2012 in Kraft und ist für alle Prüfhandlungen der BSABB massgebend. Sie ersetzt die bisherige Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 3. Februar 2004 des Kantons Basel-Stadt bzw. die Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen (VBSV) vom 21. Dezember 1993 des Kantons Basel-Landschaft. Mit diesem Informationsschreiben lassen wir Ihnen die neue Ordnung zukommen. Sie finden sie auch auf unserer Website.

12. Vorankündigung

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet am **16. und 30. August 2012 in Liestal** statt. Sie werden rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten. Inzwischen bitten wir um Vormerknahme

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2012, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit im 2012.

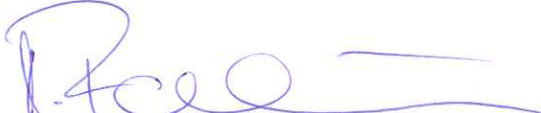
Freundliche Grüsse

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel



Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest
Geschäftsleiterin



Lic. iur. Andreas Fahrländer
Leiter Fachbereich Recht